

**Tätigkeitsbericht  
der Heimaufsicht  
des Kreises Segeberg  
nach § 18 Abs. 4 SbStG  
für die Jahre 2019 und 2020**

# Bericht nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG)

des/der Kreises/kreisfreien Stadt

**Segeberg**

Berichtszeitraum

von

2019

bis

2020

- I. Einleitung (optional)
- II.
  1. Anzahl der Einrichtungen/Plätze/Prüfungen
    - 1.1 Jährlich zu prüfende stationäre Einrichtungen
    - 1.2 Nur aus besonderem Anlaß zu prüfende Einrichtungen
    - 1.3 Besondere Wohn-, Pflege und Betreuungsformen
  2. Personal in den Einrichtungen
  3. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde
    - 3.1 Beratungen
    - 3.2 Mängelberatungen
    - 3.3 Beschwerden
    - 3.4 Ordnungsrechtliche Verfügungen
  4. Aufsicht und Arbeitsgemeinschaften
    - 4.1 Personal in der Aufsichtsbehörde
    - 4.2 Arbeitsgemeinschaften
  5. Mitwirkung und Mitbestimmung
- III. Anhang

# I. Einleitung

(optional, Zeilenumbrüche mit ALT + Eingabe)

Nach § 18 Abs.4 des Gesetzes zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung (Selbstbestimmungsstärkungsgesetz – SbStG) vom 17.07.2009 haben die Aufsichtsbehörden nach diesem Gesetz alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Die Heimaufsicht ist zuständig für die Beratung und Überwachung von Einrichtungen gemäß Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) und der dazu ergangenen Verordnung. Diese Aufgabe ist den Kreisen gem. § 30 SbStG als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen worden. Die Fachaufsicht für die Heimaufsicht des Kreises liegt beim Sozialministerium.

Zweck des Gesetzes (§ 1 SbStG) ist die Verwirklichung der Rechte von volljährigen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung auf:

- Wahrung und Förderung ihrer Selbständigkeit, Selbstbestimmung, der Selbstverantwortung, der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft,
- Schutz ihrer Würde und Privatheit sowie ihrer Interessen und Bedürfnisse vor Beeinträchtigungen,
- Sicherung einer Qualität des Wohnens, der Pflege und der Betreuung, die dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entspricht,
- Wahrung ihrer Interessen als Verbraucherinnen und Verbraucher,
- Einhaltung der den Trägern von Diensten und Einrichtungen ihnen gegenüber obliegenden Pflichten.

Die Aufgabe der Aufsichtsbehörde liegt daher zum einen in der Beratung von Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen und Betreuern sowie von Einrichtungsträgern, Einrichtungsleitungen, Pflegedienstleitungen, Pflegekräften, Investoren und zukünftigen Betreibern in allen Belangen des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes.

Zum anderen besteht die Aufgabe der Heimaufsicht darin, die ihrer Aufsicht unterliegenden stationären Einrichtungen (§ 7 Abs.1 SbStG) regelmäßig zu kontrollieren und die Einrichtungen nach § 7 Abs.2 SbStG und § 8 SbStG anlassbezogen zu prüfen. Die Prüfungen werden überwiegend unangemeldet durchgeführt.

In Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, der Kurzzeitpflege, in Hospizen und besonderen Wohn-, Pflege-, und Betreuungsformen finden keine Regelprüfungen statt. Hier wird nur geprüft, wenn der Aufsichtsbehörde Hinweise oder Beschwerden zugehen, dass der Träger die Anforderungen nach § 12 SbStG nicht erfüllt.

Grundlage für die Prüfungen bildet die vom Sozialministerium des Landes Schleswig-Holstein herausgegebene Prüfrichtlinie. Die Prüfung nach § 20 Abs. 1 SbStG bezieht sich auf die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität; dabei soll der Schwerpunkt der Prüfung auf der Struktur- und Prozessqualität liegen.

In Pflegeeinrichtungen erstrecken sich die Prüfungen u. a. auf das Qualitätsmanagement (Konzepte, Handlungsleitlinien, Verantwortlichkeiten), die bauliche Ausstattung, die Verwaltung der Barbeiträge der Bewohner, die Personalsituation, die Arzneimittelversorgung, den Umgang mit die Freiheit einschränkenden Maßnahmen, die hauswirtschaftliche Versorgung sowie hygienische Belange. Bei bestehendem Anlass wird auch die Pflegedokumentation sowie die tatsächliche Pflegesituation der Bewohner\*innen begutachtet.

In den Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind darüber hinaus die Prozessqualität sowie der Umgang mit die Gesundheit der Bewohner gefährdenden Situationen in den Prüfablauf einzubeziehen. Die Einrichtungen müssen sich im Hinblick auf die Erfüllung dieser Anforderungen, wie auch des Qualitätsmanagements z.T. noch einstellen, so dass für diese Bereiche weiterhin erheblicher Beratungsbedarf besteht.

Für die Prüfungen in Altenpflegeeinrichtungen und EGH-Einrichtungen werden unterschiedliche Prüfbögen verwendet.

Über jede Prüfung erhält die Einrichtung einen umfassenden schriftlichen Bericht mit erforderlichen Beratungsinhalten sowie über festgestellte Mängel.

Erst wenn festgestellte Mängel nach durchgeführter Beratung und Fristsetzung nicht abgestellt werden (§ 22 SbStG), sind förmliche Verfahren, z.B. Anordnungen nach § 23, Beschäftigungsverbote nach § 24 bis hin zur Untersagung des Betriebes nach § 25 SbStG möglich.

In diesen Bericht fließen die von der Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung erhobenen Daten ein. Im ersten Berichtsjahren waren bei der Heimaufsicht Ausfallzeiten zu verzeichnen, die zu einer Verringerung der Prüfquote führten. In 2020 konnten aufgrund der Vorgaben des Landes während der Corona-Pandemie über mehrere Monate keine Regelprüfungen durchgeführt werden, so dass es dadurch ebenfalls zu einer geringeren Prüfquote gekommen ist.

Die Zahl der Tagespflegeeinrichtungen im Kreis Segeberg hat sich in den letzten zwei Jahren auf jetzt 15 Einrichtungen erhöht. Die Errichtung von weiteren Tagespflegeeinrichtungen ist dabei weiter ein Thema für Beratungen von Interessenten, so dass mit einem weiteren Anstieg von Tagespflegeeinrichtungen zu rechnen ist. Die höhere Bezuschussung für diese Leistungen durch die Pflegekassen ist dabei mit als Grund anzusehen, da hierdurch eine höhere Auslastung der Tagespflegeeinrichtungen erreicht wird.

Im Berichtszeitraum ist eine kleinere Pflegeeinrichtung durch den Träger aus wirtschaftlichen Gründen geschlossen worden. Eine stationäre Einrichtung hat den Betrieb aufgenommen.

In vier Fällen ist es aus verschiedenen Gründen jeweils zu einem Trägerwechsel gekommen. Im November 2020 hat in Norderstedt ein Hospiz den Betrieb aufgenommen.

Der Mangel an Pflegefachkräften in den Einrichtungen ist auch im Kreis Segeberg weiterhin ein Problem. Daraus folgend sind die Einrichtungen zunehmend gehalten, dieses Manko regelmäßig über Mitarbeiter aus Zeitarbeitsfirmen auszugleichen. Die hohe Belastung des Pflegepersonals führt zu häufigen Wechseln und damit zu einem Verlust bei der Kontinuität in der Pflege. Zwar können viele Einrichtungen die Fachkraftquote noch einhalten, allerdings dauert es vielfach länger, bis freie Stellen neu besetzt werden können, so dass bei Kontrollen der Heimaufsicht vermehrt ein Unterschreiten festgestellt wurde. Dies führte zu weitergehenden Personalprüfungen, was einen spürbar erhöhten Arbeitsaufwand zur Folge hatte.

Es ist darüber hinaus zunehmend festzustellen, dass auch Leitungskräfte, d.h. Einrichtungsleitung oder Pflegedienstleitung, häufiger wechseln. Die Anerkennung der von den Trägern eingestellten Kräfte ist im Berichtszeitraum in 45 Fällen erfolgt.

Diese Probleme werden sich weiter verschärfen, so dass zukünftig mit einem weiter hohen Kontroll- und Beratungsaufwand und der Anwendung von ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu rechnen ist.

Im Rahmen der Mitwirkung in den Einrichtungen werden die ehrenamtlich tätigen Berater tätig und haben die Aufgabe, die Bewohnerbeiräte bei Bedarf zu beraten und in ihrer Aufgabe zu unterstützen und ggf. Bewohner/innen und Angehörige für die Mitarbeit im Bewohnerbeirat zu gewinnen. In einigen Fällen sind sie auch als externe Mitglieder in den Bewohnerbeiräten tätig.

Die im Kreis Segeberg tätigen Berater treffen sich jährlich zu einem Erfahrungsaustausch. Darüber hinaus wenden sie sich bei aktuellen Fragen direkt an die Heimaufsicht. Durch ihre Tätigkeit hat sich die Situation der Mitwirkung durch Bewohnerbeiräte in den Einrichtungen positiv entwickeln können.

Die Herausforderungen während der Pandemie ab März 2020 belasteten die Einrichtungen in besonderem Maße, da in vielen Einrichtungen sowohl Bewohner\*innen als auch Mitarbeiter\*innen erkrankten, weswegen in diesen Einrichtungen die Pflege und Betreuung unter erschwerten Bedingungen erbracht werden musste. In einigen dieser Einrichtungen kam es zeitweise zur Unterstützung durch die Bundeswehr, was in Teilen durch die Aufsichtsbehörde organisatorisch begleitet wurde.

Aufgrund der Pandemie-Situation wurden an die Aufsichtsbehörde eine Vielzahl von Anfragen und Beschwerden herangetragen. Themenschwerpunkte waren die jeweils aktuellen Landesverordnungen, die jeweils aktuellen Allgemeinverfügungen des Kreises Segeberg, Besuchskonzepte, Ausgangsregelungen, Neuaufnahmen von Bewohner\*innen, Wiederaufnahme von Bewohner\*innen aus Krankenhäusern, Umsetzung von Testkonzepten, Impfungen in den stationären Einrichtungen und vieles mehr.

## II. 1. Einrichtungen/Plätze/Prüfungen

### 1.1 Jährlich zu prüfende stationäre Einrichtungen (§ 7 Abs. 1 SbStG)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Einrichtungsart	Anzahl der stat. Einrichtungen	Vorgehaltene Plätze	Durchgeführte Regelprüfungen	davon verkürzt	mit MDK	Ereilte Verzichte von der Regelprüfung	Prüfquote	Durchgeführte Anlassprüfungen
1. Berichtsjahr								
Altenpflege	53	4209	42		0	1	80,8%	122
EGH	23	941	4			0	17,4%	1
gesamt	76	5150	46			1	61,3%	123
2. Berichtsjahr								
Altenpflege	53	4209	32	13	0	1	61,5%	113
EGH	23	941	1				4,3%	11
gesamt	76	5150	33	13		1	42,1%	124

### 1.2 Nur aus besonderem Anlaß zu prüfende Einrichtungen (§7 Abs. 2 SbStG)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der jeweils letzte bekannte Stand

Einrichtungsart	Anzahl der Einrichtungen	Vorgehaltene Plätze	Anzahl der Einrichtungen	Vorgehaltene Plätze
1. Berichtsjahr		2. Berichtsjahr		
Tagespflege	13	242	15	295
Nachtpflege				
Kurzzeitpflege				
Altenheime				
Hospize			1	14
gesamt	13	242	16	309

Gab es im Berichtszeitraum anlassbezogene Prüfungen?

1. Berichtsjahr

2. Berichtsjahr

### 1.3 Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen (§ 8 SbstG)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der jeweils letzte bekannte Stand

	Anzahl der angezeigten WG's	Angezeigte Plätze	Anzahl der angezeigten WG's	Angezeigte Plätze
1. Berichtsjahr			2. Berichtsjahr	
Wohngemeinschaften	<input type="text" value="2"/>	<input type="text" value="20"/>	<input type="text" value="2"/>	<input type="text" value="20"/>

Gab es im Berichtszeitraum anlassbezogene Prüfungen?

1. Berichtsjahr

2. Berichtsjahr

## 2. Personal in den stationären Einrichtungen (§ 10 SbStG-DVO)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Einrichtungen in denen die FKQ* gilt	Erfüllung der FKQ	FKQ 40- <50%	FKQ <40%	Be-freiungen (§ 10 Abs. 2 SbStG-DVO)
1. Berichtsjahr				
Altenpflege	15	18	9	0
EGH	4			
gesamt	19	18	9	0
2. Berichtsjahr				
Altenpflege	12	15	5	0
EGH	1			
gesamt	13	15	5	0

### Ggf. Erläuterungen:

Hinweis: die oben stehenden Zahlen beziehen sich auf die Personalprüfungen bei Regelprüfungen in 2019 und 2020

Weitere anlassbezogene Personalprüfungen sind zur Nachkontrolle der Feststellungen erfolgt.

Es ist festzustellen, dass das Fachkraftproblem sich weiter zunehmend verschärft und immer mehr Einrichtungen Probleme haben, ausreichend Fachpersonal dauerhaft vorzuhalten. Soweit möglich, versuchen die Einrichtungen durch den Einsatz von Zeitarbeitskräften dem entgegen zu wirken. Dies ist allerdings ebenfalls zunehmend schwieriger, da mehr Einrichtungen darauf angewiesen sind. Daher war es erforderlich in Einzelfällen Anordnungsbescheide zu erlassen.

Zu beobachten ist ebenfalls eine hohe Personalfuktuation und ein permanent hoher Anteil an Zeitarbeit.

Zusätzlich sind in einigen Pflegeeinrichtungen hohe Krankenstände zu beobachten.

Die Personalproblematik stellt ein dauerhaftes Problem dar. Die Einrichtungen zu beraten und die regelmäßigen Personalabgleiche durchzuführen, bis das festgestellte Defizit behoben ist, bindet erhebliche Zeitressourcen bei der Aufsicht.

\*FKQ (= Fachkraftquote): Nach § 10 Abs. 1 SbStG-DVO muss mindestens die Hälfte des weiteren mit den Leistungsträgern vereinbarten Personals für Betreuung und Pflege Fachkräfte sein.

### 3. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde

#### 3.1 Beratungen (§ 3 Abs. 2 SbStG)

Hinweis: Beratungen beziehen sich auf einen Gegenstand bzw. ein Ereignis und/oder sind an einen Empfängerkreis gerichtet. Die Beratung kann ggf. mehrere Beratungsaktivitäten umfassen. Es sind jeweils die wichtigsten Schwerpunkte zu nennen.

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Anzahl der Beratungen	346	423

#### Beratungsschwerpunkte im Berichtszeitraum:

Die Beratungsinhalte waren sehr unterschiedlich und erfolgten u. a. zu folgenden Punkten:  
Beratung zur Prüfrichtlinie im Rahmen von Regelprüfungen; Personalausstattung; Fachkraftquote;  
Schichtbesetzung / Dienstplan; Eignungsvoraussetzungen EL / PDL; Zuverlässigkeit Geschäftsführer\*in;  
Datenschutz; Hausrecht / Hausverbot; Einsichtnahme in die Pflegedokumentation; individuelle  
Bewohnerversorgung; Anerkennung ausländischer Fachkräfte; Beiratsarbeit / Bewohnerfürsprecher\*in;  
bauliche Mindestanforderungen; Kommunikation mit Angehörigen; Mitarbeiterverhalten; Schutzmaßnahmen bei  
Bew. mit Hinlauftendenz; Freiheitseinschränkende Maßnahmen; Heimkostenabrechnung;  
**Corona:** Quarantäne bei Bew.; Anforderungen an Besuchsraum; Beiratswahl während Corona; Besuchs- und  
Testkonzepte; Besuchsdauer; Betreuungsangebote während Corona; Besuche außerhalb der Einrichtung /  
Verlassen der Einrichtung von Bew.; Schutzausrüstung; etc.

#### 3.2 Mängelberatungen (§ 22 SbStG)

##### Anzahl der Mängelberatungen

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Altenpflege	96	66
EGH	4	13
gesamt	100	79

#### Ggf. Erläuterungen:

Die gegenüber den Einrichtungen durchgeführten Mängelberatungen nach erfolgten Prüfungen enthalten in aller Regel Feststellungen zu mehreren Mängelpunkten. Die Feststellungen bezogen sich u.a. auf das vorgehaltene Personal, die Einhaltung der Fachkraftquote, Konzeption und Qualitätsmanagement, die Arzneimittelversorgung, hauswirtschaftliche Versorgung, Umgang mit Freiheitsentziehenden Maßnahmen und Fragen zur Ergebnisqualität.

### 3.3 Beschwerden

Hinweis: Eine Beschwerde ist eine offene Reaktion auf eine enttäuschte Leistungserwartung. Anfragen fallen nicht hierunter.

Anzahl der bei der Aufsicht  
eingegangenen Beschwerden

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Altenpflege	<input type="text" value="80"/>	<input type="text" value="42"/>
EGH	<input type="text" value="3"/>	<input type="text" value="3"/>
gesamt	<input type="text" value="83"/>	<input type="text" value="45"/>

Ggf. Erläuterungen:

Die eingegangenen Beschwerden bezogen sich auf das gesamte Spektrum des Lebens in einer Einrichtung. Ihnen wurde jeweils durch Kontrollen oder der Prüfung von relevanten Unterlagen nachgegangen. In 2020 bezogen sich viele Beschwerden auf die Besuchsregelungen oder die Möglichkeit die Einrichtung zu verlassen. Diese Fragen konnten in der Regel im Wege der Beratung geklärt werden.

### 3.4 Ordnungsrechtliche Verfügungen (§§ 23-25, 29 SbStG)

(Z.B. Anordnungen, Beschäftigungsverbote, Untersagungen, Ordnungswidrigkeiten)

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Anzahl der ordnungsrechtlichen Verfügungen	<input type="text" value="15"/>	<input type="text" value="4"/>

Art der ordnungsrechtlichen Verfügungen:

Die Anordnungsbescheide bezogen sich vorwiegend auf die Personalausstattung und die nicht eingehaltene Fachkraftquote. Außerdem waren mehrere Anordnungen zur Ergebnisqualität/ Medikamentenversorgung erforderlich. Sie wurden jeweils mit Zwangsgeldandrohungen verbunden, die in einzelnen Fällen auch festgesetzt werden mussten.

## 4. Aufsicht und Arbeitsgemeinschaften

### 4.1 Personal in der Aufsichtsbehörde in Vollzeitstellenanteilen

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter	4,87	5,87
Eigene Fachkräfte (z. B. Pflegefachkräfte, Sozialpädagogen)	2,7	2,7

### 4.2 Arbeitsgemeinschaften

Hinweis: Darstellung der Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft nach § 19 Abs. 2 SbStG sowie der Zusammenarbeit der Aufsicht mit den anderen AG-Mitgliedern und anderen Aufsichtsbereichen

Nach § 19 Abs.1 SbStG sind die für die Ausführung des Gesetzes zuständigen Behörden (Heimaufsichtsbehörden) verpflichtet, insbesondere mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe eng zusammen zu arbeiten. Hierfür bilden sie gemäß Abs.2 eine Arbeitsgemeinschaft. Sie stimmen ihre Aufgaben insbesondere durch Information und Beratung, Terminabsprachen für arbeitsteilige Prüfungen der Einrichtungen und Verständigung über die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Beseitigung von Mängeln ab. Innerhalb der Arbeitsgemeinschaft wird der Vorsitz durch die Heimaufsicht ausgeübt.

Die Arbeitsgemeinschaft ist nach § 19 Abs.3 SbStG gehalten, mit anderen öffentlichen Stellen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, insbesondere mit den für die Brandverhütungsschau zuständigen Dienststellen, der Bauaufsicht, den Betreuungsbehörden und dem Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Trägern von Einrichtungen sowie deren Vereinigungen, den Verbänden und Interessenvertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner und des Verbraucherschutzes sowie mit den Verbänden der an der Pflege und Betreuung beteiligten Berufsgruppen. Bei Bedarf sollen Vertreterinnen oder Vertreter dieser Bereiche zu Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften hinzugezogen werden.

Die Arbeitsgemeinschaft hat sich aufgrund mangelnder zeitlicher Ressourcen und der Vorgaben aufgrund der Corona-Pandemie in 2020 im Berichtszeitraum nicht getroffen.

Es besteht jedoch ein regelmäßiger intensiver telefonischer und schriftlicher Austausch zu Einzelfragen und sowie im direkten Gespräch zu besonderen Problemfällen insbesondere mit den Vertretern der Pflegekassen und dem Sozialhilfeträger.

Interessenten für neue Einrichtungen oder für die Übernahme bestehender Einrichtungen werden häufig in gemeinsamen Gesprächsterminen beraten.

## 5. Mitwirkung und Mitbestimmung

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Stationäre Einrichtungen mit rechtlich vorgeschriebenem Bewohnerbeirat	Anzahl der Ein- richtungen mit vorge- schriebe- nem Beirat	davon mit gewähltem Bewohner- beirat	oder Ersatz- gremium	oder Bewohner- fürspreche r/in
1. Berichtsjahr				
Altenpflege	53	36		17
EGH	23	23		
gesamt	76	59	0	17
2. Berichtsjahr				
Altenpflege	53	36		17
EGH	23	23		
gesamt	76	59	0	17

### III. Anhang

Erreichbarkeit der Aufsicht (Adresse, Ansprechpartner, Telefon, Fax, E-Mail)

Kreis Segeberg  
Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten  
Heimaufsicht  
Hamburger Straße 30  
23795 Bad Segeberg

Ansprechpartner/innen:

Frau Schröder, Fachdienstleitung, Tel.: 04551/951-9457  
email: heimaufsicht@segeberg.de

Frau Dreßen Tel.: 04551/951-9505  
email: heimaufsicht@segeberg.de

Frau Hagenstein Tel.: 04551/951-9590  
email: heimaufsicht@segeberg.de

Frau Lütje Tel.: 04551/951-9483  
email: heimaufsicht@segeberg.de

Herr Wolters Tel.: 04551/951-9197  
email: heimaufsicht@segeberg.de

Herr Wunder Tel.: 04551/951-9644  
email: heimaufsicht@segeberg.de

Herr Fechner Tel.: 04551/951-9792  
email: heimaufsicht@segeberg.de

Frau Holler Tel.: 04551/951-9756 (Pflegefachkraft)  
email: heimaufsicht@segeberg.de

Frau Pforte Tel.: 04551/951-9297 (Pflegefachkraft)  
email: heimaufsicht@segeberg.de

Frau Polenz Tel.: 04551/951-9192 (Pflegefachkraft)  
email: heimaufsicht@segeberg.de

Gemeinsame Fax-Nummer: 04551/951-99816